

**Satzung
der Fachschaft Evangelische Theologie
an der
Ruhr- Universität Bochum**

Stand: Herbst 2010

Grundsätze

§ 1: Fachschaft

Die an der Ruhr- Universität Bochum (RUB) ordentlich immatrikulierten Studierenden der Evangelisch – theologischen Fakultät mit dem Studienfach „Evangelische Theologie“ bilden die Fachschaft (FS) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB.

§ 2: Grundsatz Fachschaft

Die FS tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf keine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer Sprache und Kommunikationsform, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauung oder ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.

Damit stimmt die FS mit § 2 der Satzung für die Studierendenschaft der RUB vom 10.Okt. 2001 überein.

Die Fachschaft

§ 3: Aufgaben der Fachschaft

Die FS vertritt die Interessen der Studierenden der Evangelisch- Theologischen Fakultät und nimmt das allgemeine und hochschulpolitische Mandat wahr.

§ 4: Organe der Fachschaft

1. Die Organe der FS sind:
 - a: Die Vollversammlung (VV) der FS als oberstes beschlussfähiges Organ,
 - b: der Fachschaftsrat (FSR).
2. Die VV tagt öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht. Der FSR tagt fachschaftsöffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem gegenüber steht.
3. Die Organe der FS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine Bestimmung dieser Satzung etwas anderes verlangt.
4. Beschlüsse der FS sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung der Satzung dem nicht entgegen steht.

Die Vollversammlung

§ 5: Vollversammlung

1. Die FS tritt mindestens zweimal pro Semester während der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen VV zusammen. Dabei findet eine VV innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt und die letzte VV innerhalb der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit. Die genauen Termine werden vom FSR festgelegt.
Der Termin der ersten VV wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Evangelisch- Theologischen Fakultät und per Aushang bekannt gegeben, die Bekanntgabe der Termine weiterer ordentlicher VVen erfolgt zwei Wochen vor den jeweiligen Terminen per Aushang. Ferner erfolgt die Bekanntgabe von VV- Terminen über den Emailverteiler der Fachschaft. Die Aushangstellen sind an den Räumen der FS, in den Fahrstuhlschächten GA 7 Süd und GA 8 und vor den üblichen Vorlesungs- und Seminarräumen. Die aushänge enthalten außer den Terminen der VV eine vorläufige Tagesordnung (TO).
2. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen VV besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
3. a: Eine außerordentliche VV kann vom FSR kurzfristig innerhalb von zwei Vorlesungstagen einberufen werden, wenn sie per Aushang und über den Emailverteiler der FS bekannt gegeben wird und dies unter Angabe einer vorläufigen TO geschieht.

b: Auf Verlangen von mindestens sechs, allerdings mindestens einem FS- Mitglied mehr als der Anzahl der aktuellen FSR- Mitglieder muss der FSR eine ordentliche oder außerordentliche VV einberufen.
4. Nur Mitglieder der FS haben in der VV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht.
5. Jedes auf der VV anwesende FS- Mitglied hat das Recht bei einer Abstimmung (Wahlen/ Anträgen/ etc.) ein „Veto“ zum Wahlmodus einzulegen. Damit wird nicht nur für diese Abstimmung ein neuer Wahlmodus festgelegt, welcher vorschreibt, dass mehr NICHT FSR- Mitglieder, als FSR- Mitglieder anwesend sein müssen. Die Abstimmungen werden vertagt, bis das notwendige Stimmverhältnis hergestellt ist.

§ 6: Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Bei der Entlastung von Personen müssen die jeweils betroffenen Personen den Versammlungsort bis nach der Abstimmung verlassen. ...
2. Zu Beginn einer VV wählt diese aus ihren Reihen eine/n VersammlungsleiterIN und eine/n ProtokollierendeN. Das Protokoll muss mindestens eine Woche vor dem Termin der nächsten ordentlichen VV an den schwarzen Brettern der FS ausgehängt werden.
3. Alle Mitglieder der FS haben Rederecht. Stimmrecht haben alle Mitglieder der FS, wenn sie sich auf der Anwesenheitsliste eingetragen haben.
4. Durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden FS-Mitglieder können die anwesenden Nicht-FS-Mitglieder ausgeschlossen werden.
5. Anträge auf Ausschluss der Nicht-FS-Mitglieder dürfen nur begründet beraten und entschieden werden, wenn die Nicht-FS-Mitglieder die VV zuvor verlassen haben.
6. Das Protokoll bringt zum Ausdruck, inwieweit die VV nur fachschaftsöffentliche war.
7. Nicht-FS-Mitgliedern kann auf Antrag Rederecht gewährt werden.
8. a: Die VV beschließt über die TO mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die TO geändert bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte (TOP) ausgenommen werden.

b: Die TO muss als TOP 0 „Formalia“, als TOP 1 „Ansagen und Berichte“ und als letzten TOP „Verschiedenes“ beinhalten.
- 9: Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
- 10: Es können nur über beschlossene TOP Beschlüsse gefasst werden.
- 11: Der / die Versammlungsleiter/in führt eine Redeliste. Diese kann, wie auch Redezeit, gegebenenfalls beschränkt werden.

12: Jeder Beschlussfassung geht eine Debatte voraus. Auf Antrag kann diese beendet werden. Anträge zur Geschäftsordnung müssen inhaltlichen Meldungen vorgezogen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme kenntlich gemacht. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen eines /einer RednerIn unterbrochen.

Anträge auf Geschäftsordnung:

- die befristete Unterbrechung der VV oder Vertagung der VV
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder eines TOP
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte
- Beschränkung der Redezeit
- Rederecht für NICHT-FS-Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme über den Antrag abzustimmen. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung und Veränderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit.

Der Fachschaftsrat

§7 : Fachschaftsrat

1. Um die Funktionalität des Gremiums zu gewährleisten, besteht der FSR aus mindestens fünf Mitgliedern, maximal jedoch aus 5 % der FS; Teilergebnisse werden rechnerisch aufgerundet. Die Anwesenden bei der VV haben so viel Stimmen, wie mögliche Stellen; Einzel- oder Listenwahl ist möglich. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
2. Der FSR wird in der letzten VV der Vorlesungszeit **für das kommende Semester** von der VV neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig. Nachwahlen in der ersten VV des darauffolgenden Semesters sind nach § 7.1 möglich.
3. Jedes Mitglied der FS kann sich zu Wahl stellen.

4. Der Wahlmodus sieht eine Wahl per Wahlzettel vor, auf der JA oder NEIN oder ENTHALTUNG angekreuzt werden kann.
5. Die nach § 7.1 errechneten Plätze werden auf die Kandidaten aufgeteilt, die nach Abzug der NEIN- Stimmen die meisten JA- Stimmen haben.
6. Die Möglichkeit zur Befreiung von den Studiengebühren richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsverwaltung der Ruhr- Universität und den Ergebnissen des Wahl- Rankings.
7. Die Amtszeit des FSR dauert von seiner Wahl bis zur konstituierenden Sitzung eines neugewählten FSR. Der alte FSR sollte bei dieser Sitzung zwecks einer sorgfältigen Übergabe anwesend sein. Diese Sitzung muss binnen einer Frist von sieben Tagen nach der Wahl stattfinden.
8. Scheidet ein Mitglied des FSR vorzeitig aus dem FSR aus und fällt somit die Anzahl der FSR unter die erforderliche Mindestanzahl, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen, um die Vollständigkeit des FSR wiederherzustellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen aus § 7.1
9. Ist die Wahl eines FSR nicht möglich, so wird von der VV ein kommissarischer FSR eingesetzt. Dieser führt die Amtsgeschäfte weiter. Die Amtszeit eines kommissarischen FSR endet mit der Wahl eines neuen FSR. Die VV ist aufgefordert, für eine schnellstmögliche Neuwahl des FSR zu sorgen.
10. Der FSR oder einzelne Angehörige des FSR können von der VV jederzeit durch ein begründetes Misstrauensvotum und nach der darauf folgenden Debatte darüber abgewählt werden. Zwischen einem entsprechenden Antrag und der Wahl müssen zwei Vorlesungswochen liegen.
11. Zum Ende der Amtszeit des FSR muss über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des FSR von der VV abgestimmt werden. Nichtentlastung führt zum sofortigen Ende der Amtszeit und zur Entbindung von den Befugnissen; darüber hinaus ist es der VV vorbehalten, weitere Schritte einzuleiten.
12. Der FSR tagt einmal wöchentlich in fachschaftsöffentlichen Sitzungen.
13. Der FSR teilt sich in seiner konstituierenden Sitzung in verschiedene Arbeitsgruppen auf, die als ein Schwerpunkt neben den allgemeinen

Tätigkeiten im FSR von den jeweiligen Studierenden zu verstehen sind.

Der FSR soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Büro-/ und Medienarbeit (BüMed)
- Finanzen
- Hochschul- und Kirchenpolitik (HoKiPo)
- Kultur und Sport (KuSpo)

14. Die finanzaufgaben müssen von mindestens zwei Personen wahrgenommen werden.

§ 8: Rechenschaftspflicht

1. Der FSR legt am Ende seiner Amtszeit der VV einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht vor. Dieser wird an den Schwarzen Brettern der FS zusammen mit den Einladungen zur VV fristgerecht ausgehängt.
2. Der Rechenschaftsbericht des FSR muss einen Kassenbericht über die vorhergehenden Amtsperiode enthalten.
3. Der Kassenbericht muss zuvor von zwei von der VV gewählten KassenprüferInnen geprüft werden. Diese werden in der ersten ordentlichen VV während der Vorlesungszeit eines Semesters gewählt.
4. Der FSR hat für seine Amtszeit einen Grundetat über 150,- Euro. Er ist über die Verwendung des Vermögens der VV rechenschaftspflichtig. Weitere Ausgaben müsse nzusätzlich durch die VV genehmigt werden.

Gremien

§ 9: Studentische VertreterInnen in Fakultäts- oder universitären Gremien

1. Die VV schlägt mindestens vier Mitglieder der FS für die Wahl zum Fakultätsrat vor. Die studentischen Fakultätsmitglieder sind der VV in besonderer Weise verpflichtet; sie berichten der VV über ihre Arbeit. Die VV ernennt die vom Fakultätsrat zu berufenden studentischen VertreterInnen in den Fakultätsgremien. Diese werden von der VV alle zwei Semester neu gewählt oder bestätigt.
2. Die VV ist berechtigt, Aufgaben und Mandate mit verbindlicher Anweisung an den FSR und **an die übrigen** GremienvertreterInnen zu verteilen.

§ 10: FachschaftsvertreterInnenKonferenz

Die FS ist Mitglied in der FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK). Der FSR entsendet ein oder mehrere Mitglieder in die **FSVK- Sitzungen**.

§ 11: Studierendenrat Evangelische Theologie

Die FS ist Mitglied des Studierendenrates Evangelische Theologie (SETh). Die VV entsendet **ein bis zwei** Mitglieder in den SETh.

Schlussbestimmung

§ 12: Satzungsänderungen und Inkrafttreten

Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der VV beschlossen, geändert, oder außer Kraft gesetzt werden. Änderungen müssen fristgerecht eine Woche vor der VV an den schwarzen Brettern ausgehängt werden.